

**Reglement**

über die

**Urnenwahlen  
und  
-abstimmungen**

der

**Einwohnergemeinde  
Attiswil**

vom 22. Mai 2000

Mit Änderungen vom 25.11.2002 und 27.11.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Die Urnenabstimmung.....</b>	<b>8</b>
<b>Die Urnenwahlen .....</b>	<b>10</b>
Gemeinsame Bestimmungen.....	10
Majorzwahlen.....	12
<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>14</b>
<b>Genehmigungsverbal / Auflagezeugnis .....</b>	<b>15 -16</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	<b>Art. 1</b> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	<b>Art. 2</b> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 3</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 4</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. <sup>2</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Er macht diese in geeigneter Weise bekannt. <sup>1</sup> <sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen plombiert und sicher aufzubewahren. <sup>2</sup>
Druck der Stimm- und Wahlzettel	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. <sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und - Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. <sup>3</sup> Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge erhalten zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel unentgeltlich.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 25.11.2002

<sup>2</sup> Änderung vom 25.11.2002

- <sup>4</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
- <sup>5</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
- <sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

### **Art. 8**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden.
- <sup>2</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern; aus der Ausweiskarte muss ersichtlich sein für welche Wahl oder Abstimmung die Stimmberechtigten stimmen dürfen.
- <sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.<sup>3</sup>
- <sup>4</sup> Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der  
Stimm- und Wahlzettel

### **Art. 9**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.
- <sup>1A)</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.<sup>4</sup>

Abstimmungsbotschaft

- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

---

<sup>3</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>4</sup> Änderung vom 27.11.2023

Wahlprospekte	<p><sup>3</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Stimmausschuss	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse ernennt der Gemeinderat einen Stimmausschuss (im folgenden "Ausschuss"), welcher für jede Abstimmung neu bestellt wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Als Präsidentin oder Präsident amtet in der Regel ein Gemeinderatsmitglied.<sup>5</sup></p> <p><sup>3</sup> Die gewählten Ausschussmitglieder erhalten eine persönliche Anzeige.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen für den ständigen Wahlausschuss sinngemäss anzuwenden.</p>
Wahlausschuss	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen ständigen Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten. Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs Personen<sup>6</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Wahlausschusses unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.<sup>7</sup></p> <p><sup>3</sup> aufgehoben<sup>8</sup></p> <p><sup>4</sup> aufgehoben<sup>9</sup></p>
Instruktion	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.<sup>10</sup></p>

---

<sup>5</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>6</sup> Änderung vom 25.11.2002

<sup>7</sup> Änderung vom 25.11.2002

<sup>8</sup> Änderung vom 25.11.2002

<sup>9</sup> Änderung vom 25.11.2002

<sup>10</sup> Änderung vom 27.11.2023

## Aufgaben

### Art. 14

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Abstimmungs- oder Wahllokal.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.
- <sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

## Ungültige Wahl oder Abstimmungen

### Art. 15

- <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.
- <sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

## Neuansetzung

- <sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

## Gültige Wahl oder Abstimmung

- <sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

## Ermittlung der Ergebnisse

### Art. 16

- <sup>1</sup> Die Ergebnisse werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- und Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
- <sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Änderung vom 27.11.2023

Bekanntgabe der  
Ergebnisse

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse durch Anschlag sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn

- Keine Mängel zu beheben sind.
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

<sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.<sup>12</sup>

Wahlanzeige

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei  
Unregelmässigkeiten

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.<sup>14</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und  
Wahlprotokoll

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung und Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der Wahlberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

---

<sup>12</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>13</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>14</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>4</sup> Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> aufgehoben<sup>15</sup>

<sup>6</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-  
und Wahlmaterial

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>1A)</sup> Die leeren, die für ungültig erklärt und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigenzetteln verpackt.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang.

## **Die Urnenabstimmung**

Urnengemeinde  
Bekanntmachung  
Durchführung

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Urnengemeinde in gleicher Weise wie die Gemeindeversammlung bekanntzumachen.

<sup>2</sup> Er hat die Botschaften zu den Sachgeschäften mindestens 3 Wochen vorher den Stimmberechtigten zuzustellen.

---

<sup>15</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>16</sup> Änderung vom 27.11.2023

Stimmabgabe

### **Art. 23**

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit  
Gegenvorschlag

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

### **Art. 26**

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

# Die Urnenwahlen

## Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. <sup>17</sup>
Wahlvorschläge	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. <sup>18</sup> <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig. <sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschlussgründe	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. <sup>2</sup> Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. <sup>19</sup> <sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen und Geburtsjahr sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

---

<sup>17</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>18</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>19</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Es darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

### **Art. 31**

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der  
Wahlvorschläge

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende  
Wahlvorschläge

### **Art. 33**

<sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 drei Wochen vor dem Wahltag durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.<sup>20</sup>

## **Proporzahlen**

**Art. 34 bis Art. 46** aufgehoben<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>21</sup> Änderung vom 27.11.2023

## **Majorzwahlen**

Wahlvorschläge	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer. <sup>22</sup>
Veröffentlichung	<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag. <sup>23</sup> <sup>3</sup> aufgehoben <sup>24</sup> <sup>4</sup> aufgehoben <sup>25</sup>
Ausfüllen des Wahlzettels	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht. <sup>2</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. <sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"><li>- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,</li><li>- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,</li><li>- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,</li><li>- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,</li><li>- ehrverletzten Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten</li><li>- mehr als einen Namen enthalten.</li></ul> <sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

---

<sup>22</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>23</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>24</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>25</sup> Änderung vom 27.11.2023

<sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

#### **Art. 51**

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 50 Abs. 2 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

<sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.

Erster Wahlgang

#### **Art. 52**

<sup>1</sup> Im ersten Wahl sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

<sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Stelle gesondert ermittelt.

<sup>4</sup> Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

#### **Art. 53**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr

<sup>3</sup> Gewählt sind die Kandidatin oder der Kandidat mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

#### **Art. 54**

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

#### **Art. 55**

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache wird im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und durch Anschlag bekanntgemacht.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Änderung vom 27.11.2023

Ersatzwahl **Art. 56**  
Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen dieses Reglements durchzuführen.

## Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften **Art. 57**  
Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen **Art. 58**  
<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmungen **Art. 59**  
Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2001 bis 2004 vom Herbst 2000 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten **Art. 60**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.  
<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Attiswil vom 16.12.1991.

Teilrevision 2 <sup>3</sup> Die Teilrevision 2 tritt per 01.01.2024 in Kraft. Das neue Wahlsystem (Majorzwahlen) kommt zum ersten Mal für die Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2024 für die Legislatur 2025 – 2028 zur Anwendung. Muss bis dahin eine Ersatzwahl vorgenommen werden, richtet sich diese nach den bisherigen Vorschriften.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Änderung vom 27.11.2023

---

## Genehmigungsverbal

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Mai 2000 nahm dieses Reglement an.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident  
sig. Michael Lehmann

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Erika Felber

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. April 2000 bis 22. Mai 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 16 vom 20. April 2000 bekannt.

Attiswil, 3. Juli 2000

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Erika Felber

---

## Genehmigungsverbal

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2002 hat die Änderungen (Artikel 6, 12) beraten und beschlossen.<sup>28</sup>

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident  
sig. Christian Gyga

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Erika Felber

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen (Artikel 6, 12) dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage bekannt.

Attiswil, 27. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Erika Felber

---

## Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 hat die Änderungen der Teilrevision 2 (Artikel 8, 9, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 27, 28, 29, 33, 47, 55, 60 und die Aufhebung der Artikel 34 – 46) beraten und beschlossen, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024.<sup>29</sup>

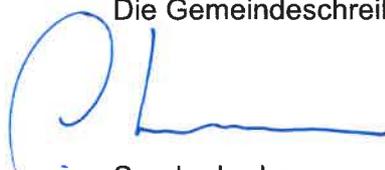
### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin a.i.



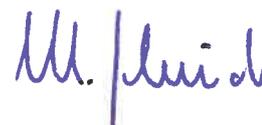
Iris Zumstein



Sandra Ledermann

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 06. März 2024



---

<sup>28</sup> Änderung vom 25.11.2002

<sup>29</sup> Änderung vom 27.11.2023

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat die Änderungen der Teilrevision 2 vom 27. Oktober 2023 bis 27. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2023 bekannt.

Einsprachen: keine

Attiswil, 9. Februar 2024

Die Gemeindeschreiberin a.i.



Sandra Ledermann

# **Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen Gemeinderatsbeschluss vom 28. März 2022**

---

## **Urnenöffnungszeiten**

Der Gemeinderat legt in Anwendung von Artikel 6, Absatz 1 die Urnenöffnungszeiten fest auf

**Sonntag (Abstimmungs- / Wahltag) von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.**

Letzte Briefkastenleerung (Abstimmungs- / Wahltag), 10.00 Uhr

Die neue Urnenöffnungszeit tritt am 12. März 2023 in Kraft und wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Attiswil, 27. Februar 2023

NAMENS DES GEMEIDERATES

Die Präsidentin	Die Gemeindeschreiberin
sig. Iris Zumstein	sig. Christine Käser